

Akad. Mit. Eric Aßfalg, Heidelberg*

„Probleme auf der Probefahrt – wenn zwei sich streiten ...“

THEMATIK	Schuldrecht, Mobiliarsachenrecht, Herausgabeansprüche
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

L ist Eigentümerin eines Pkw, den sie P vertraglich zur Nutzung überlassen hat. Nach dem Vertrag darf P das Fahrzeug bei Bedarf ohne Rücksprache mit L auf eigene Kosten in Reparatur geben. Nach einiger Zeit tritt ein Motorschaden auf. P fragt den Kfz-Meister W, ob er für einen (dem objektiven Marktwert einer solchen Reparaturleistung entsprechenden) Betrag von 3.000 EUR einen gebrauchten Austauschmotor in das Fahrzeug einbauen könne. W erklärt sich einverstanden. Nachdem W den Motor eingebaut hat, vereinbart er mit P einen Termin für eine Probefahrt. W fährt den Wagen zum vereinbarten Treffpunkt, gibt P die Schlüssel und wechselt auf den Beifahrersitz. P fährt den Wagen während der ca. 20-minütigen Fahrt. Der Motor erweist sich als beanstandungsfrei. Nach der Fahrt kommt es zum Streit. P, der in finanziellen Schwierigkeiten ist, weigert sich, den Werklohn zu zahlen. Auf einer so kurzen Probefahrt könne er die Fachgerechtigkeit der Reparatur kaum beurteilen; daher sei er erst nach einer angemessenen Probezeit von einigen Wochen zur Zahlung verpflichtet. W lässt sich nicht beeindrucken; wenn P nicht zahlen könne, werde man den Wagen eben verkaufen müssen. P zeigt sich nicht einsichtig und warnt W, er werde es „mit ihm zu

* Der Verfasser ist akademischer Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht (Prof. Dr. Andreas Piekenbrock) an der Universität Heidelberg.

tun bekommen“, wenn er „auch nur einen Finger“ an den Wagen lege. W stößt P heftig zur Seite, setzt sich ans Steuer und fährt den Wagen zurück auf sein Betriebsgelände, wo er seitdem steht. L, die mittlerweile aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten des P den Überlassungsvertrag wirksam gekündigt hat, fragt, ob sie von W die Herausgabe des Fahrzeugs verlangen kann. Notfalls würde es ihr genügen, wenn W den Wagen an P herausgäbe. W will den Wagen erst herausgeben, wenn die Reparatur bezahlt wurde.

Abwandlung

Der Motorschaden verärgert P auch deshalb, weil er erst vor kurzem neue Felgen für den Wagen gekauft hat. Im Zuge der Reparatur des Motors fragt er bei W unverbindlich an, ob er auch die neuen Felgen montieren könne. W erklärt sich dazu bereit, will aber zunächst den Austauschmotor testen. Wenn die Probefahrt erfolgreich verlaufe, könne er danach die Felgen montieren. W und P vereinbaren wieder einen Termin für die Probefahrt. Da W kurzfristig verhindert ist, soll P die Probefahrt allein durchführen. P hat am selben Tag einen beruflichen Termin in einem ca. 50 km entfernten Ort und kann den Wagen deshalb erst am späten Abend wieder auf dem Betriebsgelände abstellen. W erklärt sich einverstanden. Auf der Fahrt überlegt sich P, dass er die schönen neuen Felgen doch auch später noch montieren lassen kann, wenn er nicht mehr so knapp bei Kasse ist. Er sieht keinen Grund, den Wagen zurück in die Werkstatt zu bringen und fährt nach Hause. W besucht am nächsten Tag P, um den ausstehenden Werklohn einzufordern. P ist gerade von einem Einkauf zurückgekommen und entlädt den Wagen. Weil er ihn anschließend in die Garage fahren will, steckt der Schlüssel noch. Es kommt zum Streit, in dessen Verlauf sich W in das Fahrzeug setzt und es zur Werkstatt fährt. W ist der Ansicht, zu einem solchen Vorgehen wegen der offenen Forderung und „wegen seines gesetzlichen Pfandrechts“ berechtigt zu sein. L wird von P über den Vorfall unterrichtet. Einige Zeit später kündigt L den Überlassungsvertrag wirksam wegen Ps finanzieller Schwierigkeiten. Anschließend wendet sich L an W und verlangt Herausgabe des Fahrzeugs. W will das Fahrzeug erst nach Erstattung seiner Kosten herausgeben. Nach einigen Wochen wird es L zu umständlich, sich weiter um die Herausgabe des Wagens zu bemühen; sie verlangt von W nunmehr Schadensersatz in Höhe des Marktwerts des Wagens.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitungshinweis: Schutzgesetze aus dem StGB sind nicht zu prüfen.